

An das
Rathaus Ritterhude

Riesstr. 40

27721 Ritterhude

Manfred Brückner

27721 Ritterhude

Ritterhude, 1.12.2023

Einwendung gegen Bebauungsplan „Heidkamp-Nord 19A“/ FNP

Sehr geehrte Damen / Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan erhebe ich fristgerecht folgende Einwendungen:¹

Der vorliegende Entwurf setzt nicht die Vorgaben um, die im Beschluss des Gemeinderates vom 21.9.23 genannt werden. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung:

- „1) Der Lärmschutzwall soll so weit verschoben werden, dass möglichst viele Bäume bestehen bleiben.**
- 2) Der Baumbestand soll weitestgehend erhalten bleiben.**
- 3) Die Gewerbeflächen sollen sich in Freiflächen/Grünflächen einfügen.“**

Mit dem B.Planentwurf wird lediglich der Punkt 1) ansatzweise erfüllt, indem die Schallschutzwand um 5 Meter nach Osten verschoben wird. Die inhaltliche Forderung, dass möglichst viele Bäume bestehen bleiben, ist damit allerdings überhaupt nicht sichergestellt, weil die Grenzbäume nicht alle denselben Abstand zu den Grundstücksgrenzen haben. Deshalb ist es notwendig, eine Abstandsmessung des Lärmschutzwalls von den Kronentraufbereichen der Bäume vorzunehmen und nicht pauschal von den Grundstücksgrenzen. Der gewählte Abstand von 5 Meter ist außerdem willkürlich gewählt und sagt selbst noch nichts über die Verwirklichung des im Beschluss vorgeschriebenen Zieles aus – den Erhalt der Bäume. Die Baumkronen sind unterschiedlich ausladend und es ist für das gesunde Überleben der Bäume erforderlich, keine Belastungen des Wurzelbereichs vorzunehmen, etwa durch Erdaufschüttungen eines Walls oder durch Befahren mit schwerem Gerät, welches beispielsweise zur Baumpflege eingesetzt wird. Insoweit wird ein deutlich größerer Abstand zur Baumkrone als 5 Meter notwendig sein.

Der Sinn des Erhalts der Bäume ist allerdings nicht Selbstzweck, es geht um den Erhalt der biologischen Funktion der Bäume. Da die Bäume als Fledermaushabitat gutachterlich ausgewiesen sind, geht es logischerweise auch um den Erhalt der dortigen Paarungs- und Ruhehöhlen in den Bäumen. Diese können von den Fledermäusen allerdings nur mit genügend Freiraum zum Anflug genutzt werden. Auch die evtl. Ausführung der

1. Mit den Begriffen *Bebauungsplan*, *B.Plan* ist jeweils auch der Flächennutzungsplan (FNP) mitgemeint

Schallschutzmaßnahme als Schallschutzwand (ohne Wall) hätte deshalb diesen nötigen Freiraum zwischen Baumkrone und Wand einzuhalten.

Ebenfalls erfordern die durchzuführenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den Bäumen, wie auch an der Schallschutzanlage diesen vergrößerten Freiraum, damit Fahrzeuge nicht im Wurzelbereich fahren müssen.

Die Führung des Lärmschutzwalls hinab bis zur Straße Heidkamp ist zu kritisieren und nicht funktional.

Im letzten Teil dient sie vor allem dazu, den von der Feuerwehr selbst emittierten Lärm abzuhalten. Nach Aussage des Gutachters ist dieser aber unbestimmt und wäre nur durch eine darauf abzielende nähere Begutachtung zu bewerten. Dieses Gutachten liegt jedoch nicht vor! (siehe Anlage 2 zur Vorlage 2023-071, Punkt 8.5, S. 25)

Die schalltechnische Isolation eines Feuerwehrgebäudes gegenüber Wohngebieten mittels einer externen passiven Schallschutzmaßnahme, wie in der Planzeichnung ausgewiesen, ist bundesweit für eine Freiwillige Feuerwehr extrem selten und kann nur durch eine fundierte Sondersituation begründet werden. Dies wird nicht getan. Kann es auch nicht, weil es sich um ein ganz normales Feuerwehrgebäude handelt, dass keine besonderen Lärmemissionen verursachen wird. Mögliche Lärm“belästigungen“ durch die Alarmfahrten sind dabei nicht zu berücksichtigen, weil sie notwendig und unvermeidbar sind und auch durch die geplante Schallschutzmaßnahme nicht verhindert werden.

Der vom „Normalbetrieb“ einer freiwilligen Feuerwehr ausgehende Lärm wie An- und Abfahrten, Übungen, Lehrgänge etc. kann leicht durch eine entsprechende Positionierung des Feuerwehrgebäudes aufgefangen bzw. vermindert werden. Dies vor allem auch deshalb, weil das Gelände nach Norden, Osten und Süden keine schutzwürdige Wohnbebauung aufweist, sondern nur eben die Autobahn und andere Gewerbegebiete.

Sollte durch Gutachten die Notwendigkeit einer externen passiven Schallschutzmaßnahme wider Erwarten nachgewiesen werden, kann sie im südlichen Bereich so am nördlichen Rand der Waldfläche geführt werden, dass kein Baum gefällt werden muss und bei entsprechendem Abstand auch der weiter oben schon beschriebene Freiraum für anfliegende Fledermäuse und Vögel bestehen bleibt. Auch hier liefert die Skizze der CDU-Fraktion (siehe weiter unten) gute Hinweise.

Der **Punkt 2)** des Ratsbeschlusses ist überhaupt nicht im B.Planentwurf berücksichtigt worden. Einzig die 5 Bäume auf der Flurgrenze 156/5, 156/7 sind zum Erhalt ausgewiesen. Die beiden Waldstücke am südlichen Rand des Geländes nicht. Im Gegenteil – die Bauleitplanung stellt bei der unteren Naturschutzbehörde OHZ einen Antrag auf Waldwandlung, was nichts weiter heißt, als dass diese Bereiche beliebig abgeholzt werden können. Dies ist mit dem o.a. Beschluss des Rates in keiner Weise zu vereinbaren!

Ich fordere den vollständigen Erhalt dieser Waldstücke!

Die Gemeinde will nicht nur die Wäldchen vernichten, sondern zugleich dafür **keinerlei Ersatzpflanzungen vornehmen!** Dies zeigt auf erschreckende Weise, wie hemmungslos die Verwaltung gegen die Natur und das Klima vorgehen will und die Bedürfnisse der Menschen ignoriert. Deshalb sind alle Beteuerungen in den Begründungen zum B.Plan wie auch in den Abwägungen dazu, *möglichst viele* Bäume erhalten zu wollen, unglaubwürdig und inhaltsleere Aussagen. Sie sind das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind.

Im Einklang mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde OHZ fordere ich die Gemeinde auf, die Waldstücke im Süden zu erhalten und dies im B.Plan festzulegen und den Antrag auf Waldwandlung bei der unteren Naturschutzbehörde nicht zu stellen!

Das Gelände der Feuerwehr kann anders zugeschnitten werden, ohne jede Beeinträchtigung für die Arbeit der Feuerwehr. Auch das geplante Versickerungsbecken kann so angelegt werden, dass kein einziger Baum gefällt werden muss. Der Hinweis auf die Ausführung des Beckens im südlichen Teil als am tiefsten gelegenen Bereich mag zutreffend sein. Dafür jedoch Bäume zu fällen, die genau die gleiche Funktion erfüllen, ist aberwitzig und kontraproduktiv. Vor allem wenn man bedenkt, dass sie auch noch den Übergangsbereich zur A27 resp. Heidkamp stabilisieren sowie alle die bekannten Vorteile im Hinblick auf Klima, Naturschutz und Ökologie haben. Das Versickerungsbecken muss **vor** dem Wald angelegt, wenn es denn überhaupt notwendig ist (siehe Hinweis der Verwaltung in der Abwägung der Behörden - Anlage 4 – Seite 32)

Dass dies praktisch umsetzbar ist, zeigt die Skizze der CDU-Fraktion, die der Beschlussvorlage zur Bauausschusssitzung vom 5.9.23 (2023/055) als Anlage 2. beigefügt ist. Hier wird deutlich, wie durch eine Verlegung der Erschließungsstraße ganz an den östlichen Rand und eine andere aber funktionelle Gestaltung der Fläche für Gemeindebedarf (Feuerwehr) sowohl die Waldflächen erhalten bleiben, genügend Raum für ein Versickerungsbecken besteht und auch die Wallhecken zwischen den Flurstücken 159/1, 158/7 und 156/5 in nur geringem Umfang verloren wären.

Die Festlegung im **Punkt 3)** des Ratsbeschlusses v. 21.9.23 sieht genau das vor! Die Gewerbeflächen sollen sich zwischen die Wallhecken **in die Freiflächen einfügen**, damit sie erhalten bleiben! Sie dürfen nicht überbaut werden.

Ich fordere die Gemeindeverwaltung auf, diesen Ratsbeschluss ohne wenn und aber umzusetzen!

Die Punkte 2) und 3) des Ratsbeschlusses werden von der mit der Bauleitplanung betrauten Verwaltung der Gemeinde völlig ignoriert.

Deshalb ist die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Fassung des B.Planentwurfes als Ganzes anzuzweifeln, zumindest rechtsfehlerhaft. Der Rechtsbestand des Bauleitverfahrens ist außerdem fraglich, weil die Verwaltung der Gemeinde im Prozess des Bauleitverfahrens die **Abwägung der Interessen nicht gerecht** und unfair vorgenommen hat, was von erheblicher rechtlicher Bedeutung ist. Diese notwendige Bedingung wird drastisch missachtet, indem sie tendenziöse und fehlerhafte „Gutachten“ der eigenen Behörde heranzieht und der Abwägung leitend zugrunde legt. Dies ist ein grober Verstoß gegen das Gebot einer fairen und gerechten Abwägung. Auch deshalb sind die verwaltungsrechtlichen Bedenken erheblich und lassen an dem Rechtsbestand des B.Planentwurfes zweifeln.

Als Beleg wird dies beispielhaft deutlich an der Anlage 7 zur (Beschluss-) Vorlage 2023-071 Klimabetrachtung-Vergleich.

Überschrieben ist die Darstellung des Klimamanagers der Gemeinde mit dem Leitspruch: **„Jedes Gewerbegebiet schadet dem Klima und der Umwelt. Es ist die Frage, welches Gewerbegebiet schadet am wenigsten... „**

und kommt zum Abschluss seines Vergleiches der potenziell zur Verfügung stehenden Alternativen zum Ergebnis, der „Heidkamp-Nord“ habe die geringsten Schäden am Klima und der Natur und sei deshalb am besten geeignet.

Zu diesem Ergebnis kommt er, indem er z.B. das Gebiet „Stendorfer Straße“ (11ha) mit dem „Heidkamp-Nord“ (3,5ha) vergleicht. Dies ist ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen und deshalb großer Unsinn. Logischerweise hat die Bebauung von 11 ha größere Schäden an Natur und Klima als die von 3,5 ha! Ein fairer und gerechter Vergleich und ein

erkenntnisreicherer wäre, man projiziere die 3,5 ha des „Heidkamps“ auf die Fläche „Stendorfer Str.“. Hier böte sich die Fläche direkt anschließend an das schon bestehende Gewerbegebiet an. Es würde kein Baum und kein Strauch vernichtet werden; die zu bebauende Fläche besteht außerdem ausschließlich aus minderwertigem Maisacker. Die Behauptung, der Heidkamp verfüge über keine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist schlicht falsch. Die saldierende Zusammenfassung des „Gutachtens“ ist daher **nicht geeignet**, das Gebiet mit den geringsten Klima- und Umweltschäden sachgerecht zu bezeichnen.

Ähnlich tendenziös und unfair ist die Argumentation des Herrn von Leesen über die Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde und den durch die Ansiedelung auf dem Heidkamp generierten Mehreinnahmen aus Gewerbesteuern. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Ansiedlung der Elsflether Betriebe der IWT Jordan GmbH angeführt, obwohl der Geschäftssitz dieser Firma bereits in Ritterhude ist und deshalb auch die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ritterhude zahlt. Gleiches gilt übrigens für den Umzugswunsch von „Rad und Krad“. Mehreinnahmen entstünden dadurch also überhaupt nicht.

Die Notwendigkeit des Gewerbegebietes wird von ihm auch mit den vielen Nachfragen von Betrieben begründet, die abgewiesen werden mussten.

Die von ihm behaupteten insgesamt 60 Nachfragen nach Gewerbeflächen in den vergangenen 3 Jahren setzen sich einerseits aus bundesweit breit gestreuten Anfragen von Logistikunternehmen wie Amazon oder DHL etc. zusammen, die entweder vom Flächenbedarf oder von der Gewerbeart nicht für das Heidkamp-Nordgebiet infrage kommen oder Anfragen von Betrieben aus der Gemeinde, die lediglich umziehen wollen. Andererseits werden beispielsweise Anfragen von Psychotherapiepraxen aufgeführt, die Bedarfe in Wohnungsgröße angeben und überall in Ritterhude besser untergebracht sind als ausgerechnet direkt neben der lauten Autobahn.

Diese Art der Anfragen sind nur in der so „aufgeblähten“ Liste des Herrn von Leesen aufgeführt, um den Eindruck entstehen zu lassen, diese Gelände sei dringend erforderlich. In Wirklichkeit gibt es den Bedarf nicht in dem dargestellten Umfang oder kann zumindest nicht durch das ausgewiesene Gewerbegebiet „Heidkamp-Nord“ befriedigt werden.

Der Vortrag von Herrn Leesen ist deshalb einseitig, ungenau und unfair und kann nicht in einer gerechten Abwägung der Interessen zum Maßstab gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Brückner